



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 24. November | Nr. 47

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 777. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	194	Nr. 787. Verlustanzeige	196
Nr. 778. Fleisch an Stelle von Nahrungsmitteln und R-Brot	194	Nr. 788. Verlustanzeige	196
Nr. 779. Achtung! — Sehr wichtig!	195	Nr. 789. Verlustanzeige	196
Nr. 780. Bekanntmachung	195	Nr. 790. Verlustanzeige	196
Nr. 781. Sicherstellung des Saatgutbedarfes an Futterhülsenfrüchten	195	Nr. 791. Verlustanzeige	196
Nr. 782. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	195	Nr. 792. Verlustanzeige	196
Nr. 783. Verlustanzeige	195	Nr. 793. Verlustanzeige	196
Nr. 784. Verlustanzeige	195	Nr. 794. Deutsches Rotes Kreuz	196
Nr. 785. Verlustanzeige	195	Nr. 795. Die Deutsche Arbeitsfront	196
Nr. 786. Verlustanzeige	196	Nr. 796. Stenografie - Lehrgang	196
		Nr. 797. NSDAP.	197
		Nr. 798. Kreiskulturstätte	197

Nr. 777. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) aus Anlaß des Ausbruchs dieser Seuche unter dem Viehbestande des Gutes Gneisenau b. Jannowitz, Kreis Dietfurt, (Bauernsiedlung) folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Gut Gneisenau mit beiden Vorwerken, die Ortschaften Jannowitz, Blessin, Freienohl, Wibrach und die Gemeinde Ritschersheim, Kreis Eichenbrück, einschl. der Feldmarken, bilden den Sperrbezirk.

§ 2.

Der ganze Amtsbezirk Jannowitz wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.

A) Vorschriften für den Sperrbezirk.

§ 3.

Für das verseuchte Gehöft gelten die, vom Regierungsveterinärat dem Betriebsleiter des Seuchengehöftes übergebenen Vorschriften.

§ 4.

Für den gesamten Sperrbezirk wird folgendes bestimmt:

- Sämtliches Klauenvieh ist in den Ställen zu halten. Ställe und Standorte von Klauenvieh dürfen nur durch den Besitzer, dessen Vertreter, die mit der Pflege und Wartung beauftragten Personen und durch Tierärzte betreten werden.
- Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
- Schlächtern, Händlern, Viehkastrierern und solchen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ist das Betreten des Sperrbezirks verboten. Dies gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen sind Tierärzte.
- Dünger und Jauche von Klauenvieh sowie Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nicht ausgeführt werden.
- Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in und aus dem Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichgestellt.
- Irgendwelche verdächtige Krankheitserscheinungen an Klauentieren sind sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Regierungsveterinärat zu melden.

B) Vorschriften für das Beobachtungsgebiet.

§ 5.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nicht

ausgeführt werden. Eine Ausfuhr zum sofortigen Schlachten nach einem Schlachthof bedarf meiner Genehmigung.

§ 6.

Das Durchtreiben von ortsfremdem Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen ist verboten.

§ 7.

§ 4, c) und f) gelten auch für das Beobachtungsgebiet.

C) Vorschriften für die Schutzzone.

§ 8.

Als Schutzzone gilt das Gebiet der Amtsbezirke Dietfurt, Gerlingen, Roggenau, Jannowitz und der Amtsbezirk Elnenau des Kreises Eichenbrück. Innerhalb der Schutzzone ist verboten:

- Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte (Viehverteilungsstellen) Klauenvieh, das hier aufgetrieben wird, ist innerhalb 24 Stunden abzuschlachten.
- Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorhergehende Bestellung außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers stattfindet.
- Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien und das Weggeben der Kannen, bevor sie desinfiziert sind.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dietfurt, den 22. November 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt
— Veterinäramt —

Nr. 778. Fleisch an Stelle von Nahrungsmitteln und R-Brot

In der Zeit vom 19. November bis einschließlich 3. Dezember 1944 können alle deutschen und polnischen Versorgungsberechtigten auf die über Nahrungsmittel, Roggenflocken oder R-Brot lautenden Abschnitte d. Nahrungsmittelkarten 69, der Grund- und Ergänzungs-karten 69, der Brotkarten 69 der Reichskarten für Urlaubler sowie auf die entsprechenden Reise- und Gaststättenmarken an Stelle von Nahrungsmitteln Roggenflocken oder R-Brot wahlweise Fleisch oder Fleischwaren im Verhältnis von 2 zu 1 beziehen. An Stelle von 500

g Nahrungsmitteln oder 500 g R-Brot können also zum Beispiel 250 g Fleisch oder Fleischwaren abgegeben werden. Die Nahrungsmittelabschnitte über Stärkeerzeugnisse berechtigten nicht zum Fleischbezug. Vorstehende Regelung gilt auch für Gaststätten, Werkküchen und Kantinen. Nahrungsmittel-, Roggenflocken- und R-Brot-Abschnitte, auf die Fleisch oder Fleischwaren abgegeben wurde, sind wie Fleischabschnitte abzurechnen. Diese Sonderregelung tritt mit Ablauf des 3. Dezember 1944 außer Kraft.

Posen, den 18. November 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt (Wartheland), den 21. November 1944.
IV E 543/100.

Der Landrat

Nr. 779.

Achtung! — Sehr wichtig!

An alle Familien-, Räumungsfamilienunterhalts- und Wirtschaftsbeihilfempfängerinnen.

Ich habe Veranlassung erneut auf die gemäß Ziffer 50, Abs. 2 des Ausführungserlasses vom 5. Mai 1942 zum Familienunterhaltsgesetz bestehende Anzeigepflicht über Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse und sonstige Veränderungen hinzuweisen.

Obwohl der Empfänger von Unterhalt mit dem Bewilligungsbescheid auf diese Anzeigepflicht hingewiesen worden ist, kommen immer wieder Ueberzahlungen von Familien-, Räumungsfamilienunterhalt und Wirtschaftsbeihilfe vor, weil die Anzeigepflicht nicht beachtet wird.

Ich mache demgemäß darauf aufmerksam, daß bei schuldhafter Unterlassung der Anzeige zu Unrecht gezahlter Familien-, Räumungsfamilienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe zurückzuzahlen ist, und daß die betrügerische Unterlassung der Anzeige gerichtlich strafbar ist.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich insbesondere auf Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse und auf folgende Fälle:

1. Gewährung von Kriegsbesoldung oder Friedensgehältern an den Einberufenen.
2. Ausscheiden des Einberufenen aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst (Entlassung, Tod usw.).
3. Gewährung von Fürsorge- oder Versorgungsbezügen.
4. Verwendung des Soldaten in Betrieben gegen Entgelt oder in selbständiger Tätigkeit unter Wegfall der Soldatenbezüge.
5. Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf.
6. Wegfall oder Minderung der Miete am Heimat- oder Aufenthaltsort.
7. Gewährung von Dienstpflicht-Unterstützung durch das Arbeitsamt an den zurückgebliebenen Ehemann.
8. Nichteinstellung in die Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst, obwohl inzwischen Familienunterhalt beantragt worden ist.

Dietfurt, den 16. November 1944.

Der Landrat
-Volkspflegeamt-
(Abt. Familienunterhalt).

Nr. 780.

Bekanntmachung

Als deutsche Hebammen sind eingesetzt:
im Kreise Altburgund
Frau Marie Wiens in Altburgund, Brückensr., Behelfsheim, als 2. deutsche Hebamme,
Frau Agnes Riediger in Neukirchen.
Im Kreise Dietfurt:
Frau Helene Wiebe in Gerlingen,
Frau Betty Helmel in Jannowitz, als 2. deutsche Hebamme.

Dietfurt, den 20. November 1944.

Der Landrat

Nr. 781. Sicherstellung des Saatgutbedarfes an Futterhülsenfrüchten

Die Marktlage macht es erforderlich, daß in diesem Wirtschaftsjahr das erforderliche Saatgut an Futterhülsenfrüchten aus der inländischen Erzeugung aufgebracht wird. Um die vorgesehenen Ablieferungen zu erreichen, ist in Aussicht genommen, bei Ablieferung von Hülsenfrüchten (Wicken, Peluschken und Süßlupinen), soweit diese zu Saatwecken Verwendung finden sollen, auf das Futtergetreidekontingent anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt im Verhältnis von 1:2 auf Futtergerste, so daß die doppelten Mengen der zu Saatwecken gelieferten Futterhülsenfrüchte auf das Getreidekontingent in Anrechnung gebracht werden. Eine Rücklieferung von Futtergetreide an diejenigen Betriebe, die kein Futtergetreidekontingent haben, erfolgt für Futterhülsenfrüchte nicht.

Speiseerbsen-Saatgut wird auf das Ablieferungskontingent von Futtergetreide nicht angerechnet.

Dietfurt, den 22. November 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt.

Nr. 782. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Meine in Nr. 33 des Amtsblattes veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. August 1944 betr. Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Gutsverwaltung Hansdorf, Kreis Altburgund, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Bartelstädt, den 16. November 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirkes Bartelstädt
für Stadt und Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 783.

Verlustanzeige

Die Maria Kapuscinski, wohnhaft Post-Str. 9 hat am 18. 11. 1944 in der Adolf-Hitler-Str. eine schwarze Handtasche mit folgendem Inhalt verloren: 5 Brotkarten, 5 Butterkarten, 5 Fleischkarten, 6 Seifenkarten, 2 deutsche Seifenkarten, 5 Milchkarten, 3 Vollmilchkarten, einen Ausweis, eine Geldbörse mit ca 30,— RM, einen Passierschein, 5 Marmeladenkarten, 1 Kohlenkarte, 7 Kleiderkarten, einen Bezugschein für eine Arbeitsschürze und eine Geburtsurkunde.

Die Sofie Ptak, wohnhaft in Bergen, hat am 18. 11. 1944 in Dietfurt eine braune Brieftasche mit sämtlichen Lebensmittelkarten für vier Personen auf den Namen Klodowski und 1 Milchkarte auf den Namen Jendikewicz verloren.

Der Josef Waszaka, wohnhaft Adolf-Hitler-Str. 19 hat am 20. 11. 1944 seinen Dienstaussweis v. d. Wach- und Schließgesellschaft sowie Rentenpapiere verloren.

Die Finder werden aufgefordert, die vorbezeichneten Gegenstände umgehend in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — abzuliefern. Die mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt (Wartheland), den 20. November 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
als Ortspolizeibehörde

Nr. 784.

Verlustanzeige

Die Maria Reimchen aus Dietfurt hat in der Zeit vom 9.—11. 11. 1944 in der Nähe des Marktes eine Einbürgerungsurkunde Nr. 954527 verloren.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 14. November 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 785.

Verlustanzeige

Der Pole Valentin Kusz geb. am 1. 2. 1899 in Goßlerhof, wohnhaft in Goßlerhof, hat seinen Personalausweis verloren.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Jannowitz, den 18. November 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 786. Verlustanzeige

Der poln. Landarbeiter Edmund Mielcarek, geboren am 9. 11. 1920, wohnhaft in Waldersee, Kreis Dietfurt, hat am 18. November 1944 auf dem Landwege Waldersee—Bartelstädt eine Brieftasche (dunkel aus Papier) mit einem Ausweis (poliz. Erfassung mit Fingerabdruck) und 7,— RM in bar verloren.

Der Fingerabdruckausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheland), den 20. November 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 787. Verlustanzeige

Die auf den Namen Edelinde Hoffmann, geb. am 1. 1. 1936, wohnhaft in Skarben, Kreis Dietfurt, ausgestellte fünfte Reichskleiderkarte ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Der Finder wird aufgefordert, die Kleiderkarte bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt (Wartheland), den 20. November 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 788. Verlustanzeige

Die Ehefrau Magdalena Schaaf, wohnhaft in Spindlersfelde, Kreis Dietfurt, hat 7 Kartoffelbezugsausweise, und zwar für Rosa, Philipp, Magdalena, Valentin, Magdalena, Eugenius und Anton Schaaf aus Spindlersfelde verloren. Die Bezugsausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 14. November 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 789. Verlustanzeige

Die Ehefrau Klementina Ehliß, geborene Schäfer, wohnhaft in Bartelsheim, Kreis Dietfurt (Wartheland), hat am 15. 11. 1944 1 Brotkarte für Kinder von 3—6 Jahren, lautend auf den Namen Klementina Ehliß aus Bartelsheim, eine Hülle mit Briefen, 2,— RM und etwas Kleingeld verloren.

Die Brotkarte wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt (Wartheland), den 16. November 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 790. Verlustanzeige

Die Ehefrau Margarete Sander, geb. Müller, wohnhaft in Dunen, Kreis Dietfurt, hat im Wartesaal des Bahnhofs in Dietfurt eine Tasche aus gelbem Leder mit folgendem Inhalt verloren:

Den Rücksiedlerausweis Nr. 53420, für sich und ihre Kinder Lilli, Oswald und Edeltraud ausgestellt, ferner einen Haushaltspäß auf den Namen Michael Sander und 5,— RM Bargeld.

Der Finder wird gebeten, die Fundsache bei meiner Dienststelle abzugeben. Der Rücksiedlerausweis sowie der Haushaltspäß werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 14. November 1944.
Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 791. Verlustanzeige

Der Pole Leon Kuklinski, geb. am 16. 6. 1922 in Laskowinza, Kreis Altburgund, wohnhaft in Neitwalde, Kreis Dietfurt, hat folgende Sachen verloren: 1 Personalausweis lautend auf den Namen Kuklinski, 1 Raucherkarte lautend auf den Namen Kuklinski, 1 Fahrradkarte lautend auf den Namen Kuklinski, 1 Re-

paraturschein vom Schuhmacher und 25,— RM Bargeld.

Sämtliche Karten sowie der Ausweis werden für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gend.-Posten abzugeben.

Roggenau, den 14. November 1944.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 792. Verlustanzeige

Der Pole Wladyslaus Kawka, geb. am 17. 9. 1917 in Göteneck, wohnhaft in Gastfelde, Kreis Dietfurt, hat seinen Personalausweis und Fahrradkarte verloren. Der Ausweis sowie die Fahrradkarte werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerie-Posten in Gastfelde abzugeben.

Roggenau, den 14. November 1944.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 793. Verlustanzeige

Die Umsiedlerin Frau Barbara Gaschler, geb. am 27. 11. 1906 in Fürstenthal, wohnhaft in Löcknitz, Kreis Dietfurt, hat ihre braune Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren: 1 Raucherkarte, 6 Zuckerkarten und 5 Seifenkarten auf die Namen Barbara, Elisabeth, Johann, Therese und Stefanie lautend. Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gend.-Posten in Gastfelde abzugeben.

Roggenau, den 15. November 1944.
Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 794. Deutsches Rotes Kreuz

Bereitschaftsdienstabend im Monat November der Helferinnen aus dem Stadtgebiet des Zuges I Dietfurt am Mittwoch, den 29. 11. 1944 in der Luftschutzschule von 19,30 bis 21,30 Uhr.

Zwecks Besprechung verschiedener Angelegenheiten ist das Erscheinen aller erwünscht!

Thema: Wiederholung in Anatomie u. Ueben von praktischen Verbänden.

Die Bereitschaftsdienstleiterin i. V.

**Nr. 795. Die Deutsche Arbeitsfront
Kreisverwaltung Altburgund/Dietfurt**

Der Kreisobmann Pg. Henning, ist vom Osteinsatz zurück und hat seine Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.

**Nr. 796. Amt für Leistungsertüchtigung
und Berufserziehung**

Stenografie - Lehrgang.

Mittwoch, den 29. 11. 1944 beginnt ein Stenografielehrgang für Fortgeschrittene.

Teilnehmer-Meldungen sind bis zum 28. November ds. Js. an die Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront in Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 2 zu richten.

•••••

**Die Volkssturm - Kompanie Dietfurt
tritt am Sonntag, den 26. November 1944 um
8 Uhr auf dem Hof der Oberschule an.**

Der Kompanieführer

•••••

NSDAP.

Nr. 797. Ortsgruppe Dietfurt

Dienstplan für den Monat Dezember 1944.

- Am 4. 12. 1944, 20 Uhr, Ortsgr. Geschäftsstelle, Ta-
gung des Ortsringes.
Am 5. 12. 1944, 20 Uhr, Dietfurter Hof, Sprech- und
Schulungsabend der Zelle I.
Am 7. 12. 1944, 20 Uhr, Dietfurter Hof, Sprech- und
Schulungsabend der Zelle II.
Am 8. 12. 1944, 19,30 Uhr, Ortsgruppengeschäftsstelle,
Politische Leiter-Besprechung.
Am 11. 12. 1944, 20 Uhr, Dietfurter Hof, Sprech- und
Schulungsabend der Zelle III.
Am 13. 12. 1944, 20 Uhr, Dietfurter Hof, Sprech- und
Schulungsabend der Zelle IV.
Am 15. 12. 1944, 20 Uhr, Dietfurter Hof, Sprech- und
Schulungsabend der Zelle V.

Weitere Veranstaltungen wurden gemeldet:

- Am 17. 12. 1944, 16 Uhr, Kreiskulturstätte, Vorweihnachtliche
Feierstunde für die gesamte Orts-
gruppe der NS-Frauenschaft. Alle deutschen
Familien sind dazu herzlich eingeladen.
Am 20. 12. 1944, 15 Uhr, Kreisstelle der NS-Frauenschaft,
Adolf-Hitler-Str. 26. Vorweihnachtliche
Kindergruppenstunde. Wir laden alle Mütter
und Väter unserer kleinen Mitglieder dazu
herzlich ein.
Jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 15 Uhr, Näh-
stube im Heim.
Jeden Donnerstag 15 Uhr, Werkstube im Heim.
Jeden Donnerstag 19,30 Uhr Jugendgruppe im Heim.
Jeden Montag 15 Uhr Kindergruppe im Heim (6—8-
jährige).
Jeden Freitag 15 Uhr Kindergruppe im Heim (8—10-
jährige).

Ortsgruppe Erleben

3. 12. 1944 um 16 Uhr, Parteiversammlung der Orts-
gruppe Erleben, Gasthaus Garbe. Es spricht
Pg. Klopp.

NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk

Ortsgruppe Dietfurt

- Die zum 28. 11. 1944 vorgesehene Nachschulung
in Massenverpflegung ist verschoben auf den
6. 12. 1944.
27. 11. 1944 um 20 Uhr Heimabend der Zellen 2, 5
u. 6 im Heim.
Nächstube jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
um 15 Uhr.
Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Ortsgruppe Gastfelde

25. 11. 1944 um 14 Uhr Ortsstabsbesprechung im Heim.

Ortsgruppe Gerlingen

25. 11. 1944 Gemeinschaftsnachmittag bei Klotzbücher.
Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Ortsgruppe Herrnkirch

28. 11. 1944 um 15 Uhr Heimnachmittag in Gosslerhof
in der Schule. Jeden Dienstag Kindergruppe in
Tonndorf.

Ortsgruppe Lasskirch

26. 11. 1944 um 14 Uhr Heimnachmittag in Lasskirch.
Jeden Mittwoch Kindergruppe in Lasskirch.
Jeden Donnerstag Kindergruppe in Oschnau.

Kreiskulturstätte

Nr. 798.

Dienstag, den 28. November 1944:

- 16,30 Uhr — „Der laufende Berg“. (Jugendliche
ab 10 Jahre zugelassen).
20 Uhr — „Warum lügst Du, Elisabeth?“. Ein
heiterer Ufa-Film mit Carola Höhn, Paul Richter,
Hansi Wendler, Annie Rosar u. a. (Jugendliche
ab 14 J. zugelassen).

Mittwoch, den 29. November 1944:

- 16,30 und 20 Uhr — „Warum lügst Du, Elisa-
beth?“.

Donnerstag, den 30. November 1944:

- 16,30 und 20 Uhr — „Warum lügst Du, Elisa-
beth?“.

Freitag, den 1. Dezember 1944:

- 16,30 und 20 Uhr — „Der Majoratsherr“. Ein
Ufa-Film mit Willy Birgel, Viktoria v. Ballasko,
Anneliese Uhlig, Harry Liedtke in den Haupt-
rollen. (Jugendliche ab 14 J. zugelassen).

Sonabend, den 2. Dezember 1944:

- 14 Uhr — „Hänsel und Gretel“. Märchenfilm
für Kinder ab 5 J.
16,30 und 20 Uhr — „Der Majoratsherr“.

Sonntag, den 3. Dezember 1944:

- 10 Uhr — Monatsappell der Hitler-Jugend.
14, 16,30 und 20 Uhr — „Der Majoratsherr“.

Montag, den 4. Dezember 1944:

- 14 Uhr — „Hänsel und Gretel“.
16,30 und 20 Uhr — „Der Majoratsherr“.

Kartenvorverkauf für Deutsche von 12,30—13,30 Uhr
am Mittwoch und Sonnabend. — Am Sonntag von
12—13 Uhr.

Rein deutsche Vorstellungen sind am Mittwoch, Sonn-
abend und Sonntag um 16,30 und 20 Uhr.

Polen sind zugelassen am:

Dienstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr —
nur teilweise.

Montag und Donnerstag um 16,30 Uhr — nur
teilweise.

Montag und Donnerstag um 20 Uhr der ganze un-
tere Saal.

Der Balkon ist stets für Deutsche reserviert.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis
Mittwoch 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des
Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post
1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Dusterhöft,
Dietfurt (Wartheland).